



Brüssel, den 19. Dezember 2019
(OR. en)

15231/19

ATO 109
RECH 528
SAN 525

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	19. Dezember 2019
Empfänger:	Delegationen

Nr. Vordok.:	14564/19 ATO 100 RECH 506 SAN 489
Betr.:	Abfallentsorgung im Bereich der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Abfallentsorgung im Bereich der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien, die der Rat (Umwelt) auf seiner 3741. Tagung am 19. Dezember 2019 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES**zur Abfallentsorgung im Bereich der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien**

Der Rat der Europäischen Union —
in Anerkennung

- der Tatsache, dass nukleare und radiologische Technologien außerhalb des Kernenergiesektors in zentralen Bereichen wie Medizin, Industrie, Landwirtschaft, Raumfahrt, Forschung und Umwelt eine wichtige Rolle spielen und den Bürgerinnen und Bürgern der EU und der Umwelt zahlreiche Vorteile bieten, und in dem Bewusstsein, dass die Nuklearwissenschaft einen bedeutenden Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen leisten kann,
- der Tatsache, dass die Euratom-Rechtsvorschriften verlangen, dass die Nutzung von nuklearen und radiologischen Technologien für andere Zwecke als die Stromerzeugung (im Folgenden „nichtenergetische Nutzung“) entsprechend gerechtfertigt wird, der Strahlenschutz der Bevölkerung, der Patientinnen und Patienten und des Personals optimiert wird und radioaktiver Abfall und abgebrannte Brennstoffe auf sichere Weise entsorgt und beseitigt werden,
- der Tatsache, dass bei Tätigkeiten unter Einsatz nuklearer und radiologischer Technologien in allen Mitgliedstaaten abgebrannte Brennelemente und/oder radioaktive Abfälle erzeugt werden;
- der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, mit der vermieden werden soll, dass künftigen Generationen unangemessene Lasten aufgebürdet werden,
- der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, mit der ein angemessener Schutz der Bevölkerung gewährleistet werden soll,
- der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen und der Richtlinie 2014/87/Euratom vom 8. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/71/Euratom,

- des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- der nationalen Programme der Mitgliedstaaten für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, die alle Arten abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle unter ihrer Rechtshoheit sowie alle Stufen des Umgangs mit diesen Stoffen von der Erzeugung bis zur Entsorgung abdecken,
- der Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates und der Berichte über die Durchführung der Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates,
- der nationalen Berichte der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle,
- der Schlussfolgerungen des Rates von 2019 zu nuklearen und radiologischen Technologien und Anwendungen außerhalb der Stromerzeugung;
- UNTER HINWEIS auf den Bericht zur Europäischen Studie über Anwendungen der Nuklear- und Strahlentechnologie in Medizin, Industrie und Forschung (European Study on Medical, Industrial and Research Applications of Nuclear and Radiation Technology – ISBN 978-92-79-99659-7);
- UNTER HINWEIS auf die laufenden Arbeiten zur Benchmarking-Analyse der Ansätze der Mitgliedstaaten zur Aufstellung der nationalen Inventare radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente;
- UNTER HINWEIS auf die Arbeiten im Rahmen des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung 2014-2018 und des derzeitigen Euratom-Arbeitsprogramms 2019-2020, in Bezug auf die Erforschung und Entwicklung von Technologien und Kompetenzen in einschlägigen Bereichen wie Abfallentsorgung und Strahlenschutz;
- UNTER HINWEIS AUF die Ergebnisse des SAMIRA-Workshops über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle aus der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien, der von der Kommission und dem finnischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union im November 2019 in Brüssel veranstaltet wurde;
- UNTER HINWEIS AUF den Workshop zur Benchmarking-Analyse der Ansätze der Mitgliedstaaten zur Aufstellung der nationalen Inventare radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente, der von der Kommission im November 2019 in Brüssel veranstaltet wurde —

1. BEGRÜßT die vorbereitenden Arbeiten der Kommission zur Entwicklung einer strategischen Agenda für Anwendungen der Nuklear- und Strahlentechnologie in Medizin, Industrie und Forschung (Strategic Agenda for Medical, Industrial and Research Applications – SAMIRA);
2. ERKENNT AN, dass sich die nichtenergetische Nutzung nuklearer und radiologischer Anwendungen positiv auf die Volksgesundheit auswirken wird. Daher sollte bei der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Anwendungen der gesamte Lebenszyklus dieser Anwendungen berücksichtigt werden;
3. STELLT FEST, dass die nichtenergetische Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien unterschiedliche Arten von Abfallströmen generiert. In der Regel werden Abfälle in kleinen Mengen, an verschiedenen Orten, in verschiedenen Formen und mit unterschiedlichen Eigenschaften erzeugt, und die Menge der zu entsorgenden Abfälle wird in den kommenden Jahrzehnten weiter zunehmen;
4. STELLT FEST, dass der Bedarf an Entsorgung nuklearer Abfälle in den Mitgliedstaaten auf den dort ausgeübten unterschiedlichen Tätigkeiten fußt. Zu entsorgen sind beispielsweise abgebrannte Brennelemente aus Forschungs- und Testreaktoren, radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung von Forschungseinrichtungen, radioaktive Abfälle aus der Herstellung von Radioisotopen, medizinische radioaktive Abfälle sowie ausgediente umschlossene Strahlenquellen;
5. BETONT, wie wichtig es ist, die Menge und Aktivität radioaktiver Abfälle – im Einklang mit der jeweiligen nationalen Politik und dem Gemeinschaftsrecht – so niedrig wie vernünftigerweise praktikabel zu halten, und neue Technologien oder Anlagen für die Abfallentsorgung zu entwickeln und in Betrieb zu nehmen;
6. BETONT, dass – unbeschadet der Letztverantwortung der Mitgliedstaaten für die Handhabung, Lagerung und Ableitung der in ihrem Hoheitsgebiet erzeugten radioaktiven Abfälle – die Gewährleistung einer verantwortungsvollen und sicheren Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen eine Priorität bei allen nationalen und supranationalen Tätigkeiten sein sollte;

7. BETONT, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, eine nationale Strategie für die nukleare Entsorgung zu formulieren, die auch radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente aus der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien erfasst;
8. IST SICH BEWUSST, dass ein abgestuftes Konzept für unterschiedliche Abfallströme angenommen werden sollte, und dass die Lösungen möglicherweise vom Umfang der Nutzungen und von den Phasen der Programme für die Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien abhängen;
9. ERKENNT die unterschiedlichen nationalen Strategien zu abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen AN; IST SICH BEWUSST, dass die Mitgliedstaaten zur Handhabung, Lagerung und Entsorgung eine zentrale Anlage oder mehrere räumlich verteilte Anlagen betreiben können. Diese Tätigkeiten können über öffentliche oder private Einrichtungen durchgeführt werden;
10. ERKENNT AN, dass in einigen Fällen nationale Lösungen weder ohne Weiteres verfügbar noch vernünftigerweise praktikabel sind. Hier sollten von den Mitgliedstaaten gemeinsam genutzte Dienste, Einrichtungen, und Anlagen zur Lagerung oder Entsorgung als praktikable Alternative betrachtet werden. Eine solche gemeinsame Nutzung würde politische Entscheidungen, gesellschaftliche Akzeptanz sowie technische und rechtliche Lösungen erfordern. Die Initiative für diese Art von Zusammenarbeit sollte jedoch von den Mitgliedstaaten ergriffen werden;
11. STELLT FEST, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten derzeit auf gemeinsame Forschungsprogramme erstreckt, die für die Entwicklung von Lösungen und Kenntnissen im Bereich der Abfallentsorgung von wesentlicher Bedeutung sind. Zudem würde die Bündelung von Technologien, Diensten und Kenntnissen die Zahl potenzieller Lösungen für die Abfallentsorgung sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene erhöhen;

12. ERKENNT AN, wie wichtig die Programme für Forschung und Ausbildung auf nationaler und europäischer Ebene sind, um Lösungen und bewährte Verfahren zu entwickeln und um Fachwissen, Fertigkeiten und Ressourcen im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle aus der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien zu erhalten. Die Bündelung der Ausbildungsmaßnahmen sollte weiter unterstützt werden, um die Verfügbarkeit und den Umfang von Fachwissen zu erhöhen und für den Austausch bewährter Verfahren zwischen allen Mitgliedstaaten zu sorgen;
13. STELLT FEST, dass die Mitgliedstaaten für die Erhaltung und Entwicklung von Fachwissen, Fertigkeiten und Ressourcen, die ihren Bedürfnissen entsprechen, verantwortlich sind. Eine Bestandsaufnahme von vorhandenem Fachwissen und vorhandenen Fertigkeiten und Ressourcen ist unerlässlich, um planen und künftigen Erfordernissen gerecht werden zu können. Dies sollte auf nationaler Ebene und durch Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, etwa im Rahmen der europäischen Beobachtungsstelle für Humanressourcen im Nuklearbereich, erfolgen;
14. STELLT FEST, dass es den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft obliegt, Daten über radioaktive Abfälle aus der nichtenergetischen Nutzung nuklearer und radiologischer Technologien in die Berichte über die Abfallbewirtschaftung auf allen Ebenen aufzunehmen.